

## **Satzung**

### **Präambel**

Mit der Hospizarbeit soll die Würde des schwerkranken und sterbenden Menschen bis zum letzten Augenblick seines Lebens und darüber hinaus aufrechterhalten werden.

Die Förderung der Lebensqualität wird als wichtigste Aufgabe in der Begleitung angesehen. Das gilt sowohl für die zu begleitenden Mitmenschen wie auch für die begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Wuppertaler Hospizarbeit wird getragen durch kooperative institutionelle Vielfalt. Der Hospizgedanke menschenwürdiger Begleitung bis zuletzt soll überkonfessionell für Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen angeboten werden - bei Beachtung des christlichen Menschenbildes als Grundlage der Arbeit des Vereins.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Grundsätze hat die Mitgliederversammlung des Hospizvereins.

### **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	3
§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen.....	6
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	6

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein **Lebenszeiten Wuppertal e.V., Ambulanter Hospiz – und Palliativberatungsdienst** (Körperschaft) mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen; Sitz und Gerichtsstand ist Wuppertal.
3. Der Verein ist Mitglied im „DER PARITÄTISCHE“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustands auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind. Er wird verwirklicht durch teilnehmende Begleitung Schwerstkranker und Sterbender in Respekt vor ihrer Menschenwürde, insbesondere durch:
  - a. Förderung der Grundsätze der Hospizarbeit,
  - b. ideelle, finanzielle und persönliche Förderung einer ambulanten Betreuung,
  - c. persönliche Gespräche mit den Schwerstkranken und Sterbenden,
  - d. Unterstützung der Familienangehörigen und Zugehörigen bei der häuslichen Versorgung der Betroffenen,
  - e. Beratung vom Sterbefall Betroffener in Fragen der Sterbebegleitung,
  - f. Unterstützung ärztlicher Bemühungen bei der palliativen Therapie durch gemeinsame Netzarbeit,
  - g. Trauerberatung in Einzel- und Gruppengesprächen.
3. Sterbehilfe - d. h. willentliche Verkürzung des Lebens - **ist kein Vereinszweck.**
4. Die Betreuung erfolgt ungeachtet der religiösen und politischen Anschauung, der Abstammung, der Sprache, Heimat und Herkunft des Betreuten.
5. Unheilbar Kranke und Sterbende, deren Familienangehörige und Zugehörige sollen von fachkundigen Personen begleitende Hilfe und Trost erfahren.
6. Die Beratung und Begleitung sterbender Menschen und ihrer Zugehörigen, sowie die (Erst) - Qualifizierung und Fortbildung der haupt – und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und – Mitarbeiter, wird gemäß des allgemein gültigen rechtlichen Rahmens für die Hospizarbeit, gewährleistet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Abweichend davon können Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins**

1. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und soll auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
2. Zur Erfüllung seiner Zielsetzung ist der Verein auf freiwillige Spenden, angeordnete Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen, auf Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse angewiesen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2).
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt geben.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Mindestbeitrag fristgerecht zu zahlen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Das Mitglied fördert den Vereinszweck auch durch freiwillig tätige Mitarbeit im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten. Art und Umfang seiner Tätigkeit stimmt es mit dem Vorstand ab.
5. Gruppe der ehrenamtlichen Hospizhelferinnen

- a) Die ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und – Helfer werden innerhalb des Vereins als beitragsfreie Mitglieder geführt, solange sie für den Einsatz in der Sterbebegleitung oder der Trauerarbeit zur Verfügung stehen.
- b) Der Gruppe (Gruppenstatus) steht ein besonderes Mitspracherecht bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen zu. Wie dieses Recht praktiziert wird, liegt in der Entscheidung der Gruppe.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Das Mitglied kann von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtiger Grund ist insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.
3. Dem Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und zweimal gemahnt wurde. Zahlt das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist die Mitgliedsbeiträge einschließlich der angefallenen Mahngebühren, so wird die Kündigung mit Zahlung hinfällig.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung wird vor Beginn der Versammlung mündlich bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich

Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. die Aufgaben des Vereins,
  - b. Satzungsänderungen,
  - c. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt worden sind.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

1. Erster Vorsitzender/erste Vorsitzende,
2. zweiter Vorsitzender/Zweite Vorsitzende und
3. ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das durch den Vorstand zu bestimmen und ebenfalls im Vereinsregister eingetragen ist.

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
3. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist nach Ablauf dieser Zeit möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat besonders folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich

erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke geht das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den Förderverein der Dr. Heinrich-Feuchter-Stiftung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung verwendet.
3. Der Vorstand liquidiert den Verein.

***Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. Juni 1995 in Wuppertal einstimmig (ohne Enthaltungen) beschlossen.***

Satzungsänderungen per Beschluss der Mitgliederversammlung vom:

- 28.06.1997
- 10.01.1998
- 30.03.2000
- 03.04.2003
- 09.04.2005
- 19.05.2006
- 31.05.2007
- 23.06.2008
- 31.03.2009
- 15.04.2010
- 10.07.2014 (formale Textergänzung bezüglich Beschluss der MV 2009)
- 26.04.2016